

Wichtiger Termin!
16. März 2026

INFORMATIONEN ZUM ANTRAG AUF LERNMITTELFREIHEIT FÜR DAS SCHULJAHR 2026/2027

Falls Ihr Einkommen die gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen¹ unterschreitet, ist die Teilnahme an der Schulbuchausleihe für Sie kostenlos. Für die Teilnahme müssen Sie einen Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen².

Die Teilnahme an der Lernmittelfreiheit muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden. Das heißt, auch wenn Sie bereits im laufenden Schuljahr an der Lernmittelfreiheit teilnehmen, müssen Sie für das kommende Schuljahr den Antrag auf Lernmittelfreiheit ausfüllen und abgeben.

WAS KANN ICH AUSLEIHEN?

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit werden grundsätzlich Schulbücher, Arbeitshefte, grammatische Beihefte usw. kostenlos zur Verfügung gestellt. Arbeitshefte, in die Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind, müssen nicht zurückgegeben werden. Alle sonstigen Unterrichtsmaterialien – wie Lektüren, Taschenrechner oder Schreib- und Zeichenmaterial – müssen auf eigene Kosten selbst angeschafft werden. Eine Ausleihe der sonstigen Unterrichtsmaterialien ist nicht möglich.

WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Für minderjährige Schülerinnen und Schüler stellen die Sorgeberechtigten den Antrag. In der Regel sind dies die Eltern.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die in Vollzeitpflege untergebracht sind, stellen die Pflegepersonen den Antrag. Sind sie in Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst.

WANN UND WO MUSS ICH DEN ANTRAG STELLEN?

Sie müssen den Antrag auf Lernmittelfreiheit bis zum **16. März 2026** bei dem zuständigen **Schulträger** (Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, Stadt, Kreis oder privater Träger) der Schule stellen, die im Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich besucht wird. Wer der zuständige Schulträger ist, erfahren Sie im Sekretariat der Schule.

Sie können den Antrag beim Schulträger oder in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „An den Schulträger, Betreff: Schulbuchausleihe“ in der Schule abgeben.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler **gemeinsam** mit der antragstellenden Person bzw. den antragstellenden Personen den Wohnort wechselt und weiterhin eine Schule in Rheinland-Pfalz besucht, wird ihr bewilligter Antrag auf Lernmittelfreiheit vom Schulträger der neuen Schule übernommen. **Dies gilt nicht**, wenn die Schülerin oder der Schüler nach Antragstellung in den Haushalt einer anderen sorgeberechtigten Person wechselt. In diesem Fall muss unverzüglich nach dem Haushaltswechsel ein neuer Antrag auf Lernmittelfreiheit gestellt werden.

¹ Die Einkommensgrenzen werden Ihnen unter dem Punkt „Wer hat Anspruch auf Lernmittelfreiheit?“ auf Seite 2 näher erläutert.

² Eine Antragstellung ist nur möglich, falls Ihr Kind eine der folgenden Schularten/Schulformen in Rheinland-Pfalz besucht: Grundschule, Realschule plus, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Kolleg, Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsfachschule I oder II, Dreijährige Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Berufsober-schule I oder II.

Bitte stellen Sie den Antrag so früh wie möglich – spätestens bis **16. März 2026**.

Machen Sie alle erforderlichen Angaben und vergessen Sie die Belege und die Unterschrift nicht. Nur dann kann der Schulträger den Antrag bearbeiten. Verwenden Sie bitte zur Antragstellung das beiliegende Formular.

Der Antrag gilt nur für das Schuljahr **2026/2027** und muss jährlich neu gestellt werden.

WER HAT ANSPRUCH AUF LERNMITTELFREIHEIT?

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Lernmittelfreiheit, wenn

- sie mit **beiden unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** (in der Regel sind das die Eltern) zusammenleben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und der Sorgeberechtigten zusammen **26.500 Euro** im Jahr nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und des Sorgeberechtigten **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt (Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner sowie die Partnerin bzw. der Partner der eheähnlichen Gemeinschaft); auch in diesem Fall darf das gemeinsame Jahreseinkommen von Kind, Sorgeberechtigter bzw. Sorgeberechtigtem und Partnerin oder Partner **26.500 Euro** nicht übersteigen,
- sie **nicht im Haushalt der beiden unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **26.500 Euro** nicht übersteigt,
- sie **nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit **Vollzeitpflege** (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder **in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform** (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen **19.000 Euro** im Jahr nicht übersteigt.

Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern** werden an Stelle der Sorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern berücksichtigt.

Bei **verheirateten Schülerinnen und Schülern** tritt an die Stelle der Sorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehepartner, bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Partnerin oder der Partner.

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €

* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 Euro. Das gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

WAS GILT ALS EINKOMMEN?

Das für die Lernmittelfreiheit maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem **Bruttoeinkommen 2024, vermindert um die Werbungskosten**. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt für das Jahr 2024 grundsätzlich die Pauschale von 1.230 Euro³.

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn 2024 nachzuweisen. Lag das Einkommen im Jahr 2025 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2024 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2026 darunter liegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Dies muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden. Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet.

WEITERE RECHTLICHE HINWEISE

Für alle Antragsteller, die nicht ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist zu berücksichtigen, dass unter dem „maßgeblichen Einkommen“ die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen ist.

Außer den oben genannten Werbungskosten sind beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen Kinderbetreuungskosten, der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie – bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG abzugsfähig.

Einzelne Verluste und Verluste des Ehegatten oder des Partners in einzelnen Einkunftsarten werden nicht abgezogen. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

Einkünfte aus einem Minijob gehören dann zum Gesamtbetrag der positiven Einkünfte, wenn die dafür anfallende Lohnsteuer vom Arbeitnehmer (durch den Arbeitgeber) ans Finanzamt abgeführt wird.

WER ENTSCHEIDET ÜBER DEN ANTRAG?

Der Schulträger entscheidet über den Antrag. Über die Entscheidung werden Sie schriftlich informiert. Wenn Sie Fragen zum Stand der Bearbeitung haben, fragen Sie bitte bei dem zuständigen Schulträger nach – **nicht** im Schulsekretariat oder beim Ministerium für Bildung.

WENN DER ANTRAG ABGELEHNT WIRD?

Falls Ihr Antrag abgelehnt wird, können Sie an der **Ausleihe gegen Gebühr** teilnehmen. Diese Möglichkeit sollten Sie unbedingt nutzen, da Sie sich sonst alle Schulbücher auf eigene Kosten beschaffen müssen!

Wenn Sie an der Ausleihe gegen Gebühr teilnehmen wollen beachten Sie bitte nachfolgende Information.

³ Insbesondere die Fahrtkosten zur Arbeitsstätte sind Werbungskosten. Sofern Ihre einfache Wegstrecke zur Arbeitsstätte mehr als 15 Kilometer beträgt, informieren Sie hierüber bitte den Schulträger, damit er prüfen kann, ob Ihre individuellen Werbungskosten höher sind als der Pauschalbetrag.

Bei der Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr müssen Sie die Bücher im Elternportal bestellen. Sie erreichen dieses über die Internetseite **Imf-online.rlp.de**.

Die Bestellung ist grundsätzlich nur in der Zeit vom **8. Mai bis 2. Juni 2026** möglich. **Nach dieser Zeit sind Bestellungen nur noch mit Genehmigung des Schulträgers möglich.**

Weitere Informationen zur Ausleihe gegen Gebühr entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt, das Sie rechtzeitig bis spätestens **7. Mai 2026** von der Schule erhalten werden.

WAS GESCHIEHT MIT MEINEN DATEN?

Die im Rahmen der Schulbuchausleihe gewonnenen personenbezogenen Daten werden absolut vertraulich behandelt. Allerdings können sämtliche, in Ihrem Antrag auf Lernmittelfreiheit und in den von Ihnen vorgelegten Belegen enthaltenen personenbezogenen Daten und Einkommensangaben, gemäß § 4 Absatz 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln für die Schülerbeförderung verwendet werden. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die Daten vernichtet. Die ausgeliehenen Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers. Weitere datenschutzrechtliche Informationen können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://bildung.rlp.de/ueber-bildungrlpde/datenschutz>.

WER HILFT MIR BEIM AUSFÜLLEN DES ANTRAGS?

Wenn Sie Probleme beim Ausfüllen des Antrags auf Lernmittelfreiheit haben, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen **Schulträgers** gerne. Das sind die Verwaltungen der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, Städte oder Landkreise sowie der privaten Schulträger. Welcher Schulträger für Sie zuständig ist, können Sie an der Schule erfahren, die Ihr Kind im Schuljahr 2026/2027 besuchen soll oder bereits besucht.

WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Weitere Informationen zur Schulbuchausleihe finden Sie auf der Internetseite „**Imf-online.rlp.de**“. Dort können Sie unter anderem Antworten zu häufig gestellten Fragen rund um die Schulbuchausleihe nachlesen.

WANN SIND DIE SCHULBÜCHER ZURÜCKZUGEBEN? WER ZAHLT BEI BESCHÄDIGUNG ODER VERLUST?

Die ausgeliehenen Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers. Sie müssen in einem unbeschädigten Zustand an den Schulträger zurückgegeben werden. Für das Schuljahr 2026/2027 endet die Leihe am 13. Juni 2027. Die ausgeliehenen Lernmittel sind daher **grundsätzlich** am **14. Juni 2027** zurückzugeben (Fälligkeit des Rücknahmeanspruchs). Allerdings werden die konkreten Rücknahmetermine vom Schulträger bekanntgemacht. Die Rückgabe muss **spätestens** am **25. Juni 2027** erfolgt sein. Wird ein ausgeliehenes Lernmittel beschädigt oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist zurückgegeben, machen sich die Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler schadensersatzpflichtig.